

beiden anderen Prologe. Aus ihr entnahm, wie Seckel S. 389 bemerkt, Regino das Wenige, was er in seiner Chronik von jenem berühmten Concil zu sagen wusste.

An den Prolog schliessen sich dann unmittelbar die 35 Capitel der Sammlung selbst. Man wird sich deren Vereinigung so vorstellen können, dass ihr Sammler zunächst die Absicht hatte, eine gewisse Anzahl Triburer Schlüsse, sowohl Excerpte wie Einzelentscheidungen zusammenzustellen, dass er aber zugleich Verordnungen anderer Herkunft¹, welche dieselbe Materie behandeln, zuweilen mit den Uebergangsworten: 'item scriptum', 'interrogatum est'², an geeigneter Stelle einreichte. Seine Quellen³ waren ausser der Vulg. die Coll. Diess.⁴, eine, wahrscheinlich von bischöflicher, deshalb aber im Verhältnis zum Concil und zur Vulg. privater Seite⁵ herrührende Zusammenstellung der Einzelentscheidungen und endlich eine Reihe von Canones, deren Ursprung wir noch nicht kennen, die sog. Extravaganten⁶. Wie weit bei dieser Arbeit der Autor das Bewusstsein gehabt hat, eine Fälschung zu begehen, muss dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist das von Seckel⁷ angeführte Beispiel Pseudo-Isidors hier nicht am Platze: damals handelte es sich um Einführung ganz neuer Grundsätze, hier nur um die Wiederholung längst geltenden Rechts⁸. Und wenn man berücksichtigt, in welchem Umfang man damals früher erlassene Verordnungen ohne Nennung des Ursprungsortes recipierte, und dadurch bei weniger Eingeweihten den Schein der Neuheit für diese Capitel erweckte — ich brauche nur an das Verhältnis der Mainzer Synoden⁹ von 813. 847. 852 zu erinnern — so glaube ich kaum, dass wir berechtigt sind, von unserem heutigen Standpunkte aus die Coll. Cat. eine Fälschung zu nennen¹⁰.

1) D. h. c. 2. 5. 29 und die unbekannten Extravaganten. — Ich halte dafür, dass Cat. c. 32 = Reg. I, 345, wie dies schon Wasserschleben bemerkt hat, Bearbeitung von Conc. Mett. 888, c. 6 (Mansi XVIII, Col. 79) ist; man vergleiche:

Conc. Mett. c. 6.

Rubrik: clerici . . . laicorum indumentis non utantur etc. Text: Et ut nemo clericorum arma portet vel indumenta laica induat, id est cottos vel mantellos sine cappa non portet etc.

Cat. c. 32.

Ut laicis ('laicalibus' Reg., Burch.) indumentis clericici non utantur, id est mantili ('mantello' Burch.) vel cotto ('mantellum vel cottum' Reg.) sine cappa etc.

2) Vergl. c. 2. 13. 29. 3) Vergl. Seckel S. 388. 4) Oben S. 421. 5) S. oben S. 414 und Seckel S. 388. 371. Ich bin der Meinung, dass, wenn das Concil die amtliche Behörde ist, die Arbeit eines einzelnen Theilnehmers Privatarbeit ist. 6) Vergl. Seckel S. 386 und N. A. XVII, S. 74. 7) S. 386, Anm. 5. 8) Denn auch die Extravaganten fallen durchaus in den Rahmen der damaligen Gesetzgebung. 9) Capit. II, S. 173 ff. 10) Vergl. aber Seckel S. 386. 369, Anm. 5.